LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. Wahlperiode

Drucksache **16/75**

15.06.2012

Kleine Anfrage 37

des Abgeordneten Peter Biesenbach CDU

Wofür erhalten die Bezirksregierungen 800.000 Euro aus dem Stärkungspakt?

Mit der Verabschiedung und des Inkrafttretens des Stärkungspaktgesetzes im Dezember 2011 wurde die Zuständigkeit der Bezirksregierungen als zuständige obere Kommunalaufsichtsbehörde für die Genehmigung und Überwachung aller Haushaltssanierungspläne begründet. Gemäß § 2 Absatz 4 2. Halbsatz des Stärkungspaktgesetzes heißt es:
„…zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksregierung gemäß §§ 5 bis 8 sowie ihrer weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung der Haushaltskonsolidierung von Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation (werden) jährlich vorab 800.000 Euro aus den Mitteln gemäß Absatz 1 entnommen."

Insbesondere sind die Haushaltssanierungspläne durch die zuständige Bezirksregierung zu genehmigen, §6 Absatz 2 Stärkungspaktgesetz. Eine Zuständigkeit für die Genehmigung, Überwachung der Haushaltssanierungspläne der unteren Kommunalaufsichtsbehörden ist ausdrücklich nicht gegeben. Für die zusätzliche Aufgabe der Bezirksregierungen werden in den 9 Jahren des Konsolidierungsprogramms von 2012 bis 2020 insgesamt 7,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt.

Rundverfügungen der Bezirksregierungen erbitten nun von den Kreisen als untere Kommunalaufsicht eine umfassende Vorabprüfung der Haushaltssanierungspläne und ein Votum zu den eingereichten Haushaltssanierungsplänen der Teilnehmerkommunen. Eine Entscheidungsvorbereitung durch die untere Kommunalaufsicht ist gesetzlich nicht vorgesehen und übersteigt auch das Maß der „geeigneten Einbindung" der Kreise, um ein einheitliches Handeln sicherzustellen.

Das Innenministerium Nordrhein-Westfalens erklärt nun, dass die von den Bezirksregierungen erbetene Mitwirkung der Kreise als untere Kommunalaufsicht nicht zur Disposition stehe.

Datum des Originals: 15.06.2012/Ausgegeben: 15.06.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung den Vorgang, dass eine obere Kommunalaufsicht eine untere Kommunalaufsichtsbehörde mit einer Aufgabe beauftragt, die nach dem Stärkungspaktgesetz ausdrücklich und ausschließlich in die Zuständigkeit der oberen Kommunalaufsichtsbehörde fällt?

2. Wie beurteilt die Landesregierung dieses Verhalten vor dem verfassungsrechtlich gesicherten kommunalen Selbstverwaltungrechts?

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Verbindlichkeit der Mitwirkungsbitte der Bezirksregierungen an die Kreise?

4. Wie beurteilt die Landesregierung die Zahlung von jährlich 800.000 Euro an die Bezirksregierungen in Anbetracht des Aufgabenaufwandes für die Bezirksregierungen?

5. Sieht die Landesregierung Änderungsbedarf für die Zuständigkeitsregelung der Genehmigungstätigkeit für Haushaltssanierungspläne nach dem Stärkungspaktgesetz?

Peter Biesenbach